

Masterprüfung vom 25. Juni 2021, Sicherheits- und Polizeirecht Korrekturraster

Hinweise:

- Vom Korrekturraster abweichende Antworten werden ebenfalls bepunktet, wenn sie gut begründet wurden.
- Die Ausführungen und Begriffe haben grundsätzlich nicht wörtlich übereinzustimmen. Sinngemässe Ausführungen reichen in der Regel aus.
- Im Text finden sich Zahlen in Klammern. Diese sind nur Empfehlungen und zeigen die ungefähre Gewichtung innerhalb eines Abschnitts auf.
- Bepunktet werden insbesondere die Eigenständigkeit des Lösungsweges, eine klare Subsumtion und Argumentation, die Arbeit mit den einschlägigen Gesetzestexten und die Adaption und kritische Reflexion des Gelernten. Die blosser Wiedergabe kopierbarer Informationen aus dem Internet, den Vorlesungsfolien, Lehrbüchern, Gerichtsurteilen etc. wird nicht honoriert.

	Antwort	Punkte
Aufgabe 1		
a.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Bild zeigt fünf dunkelhäutige Personen, die auf dem Boden sitzen. Ihre Hände sind hinter dem Rücken mit Kabelbinder zusammengebunden, die Personen sind aneinandergereiht. Im Hintergrund sind Stiefel, Uniformen, ein Waffengurt mit Pistole und ein grösseres Fahrzeug erkennbar. (1.5) ○ Die Gesamtumstände deuten auf einen grösseren polizeilichen Einsatz im öffentlichen Raum hin. (0.5) 	2
b.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Polizei könnte insbesondere gestützt auf folgende polizeirechtlichen Grundlagen gehandelt haben (ebenfalls honoriert wurden vom Korrekturraster abweichende Lösungsvorschläge, so sie denn gut begründet waren): <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und c PolG/ZH</u>: Wenn die fraglichen Personen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet haben, wird die Polizei ihr Handeln auf § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und c PolG/ZH gestützt haben. (2) - <u>§ 8 PolG/ZH</u>: Nennung der Bindung der handelnden Polizistinnen und Polizisten ans Gesetzmässigkeitsprinzip. (0.5) - <u>§ 9 PolG/ZH bzw. Art. 36 Abs. 1 BV</u>: Grds. denkbar ist auch, dass die Polizei gestützt auf die polizeiliche Generalklausel in § 9 PolG/ZH bzw. Art. 36 Abs. 1 BV gehandelt hat. Dann nämlich, wenn von den fraglichen Personen eine ernste, unmittelbare und – mit den vorliegenden Gesetzesinstrumentarien – nicht anders abwendbare Gefahr ausgeht. Dies erscheint hier indes als eher unwahrscheinlich. (2) - <u>§ 10 PolG/ZH</u>: In 1.c. honoriert. - <u>§ 13 Abs. 1 und 2 PolG/ZH i.V.m. § 5 Abs. 1 lit. a und § 6 PolZ und § 16 PolG/ZH</u>: Der abgebildeten Situation wird die Anwendung 	20.5

	<p>polizeilichen Zwangs gemäss § 13 Abs. 1 und 2 PolG/ZH vorausgegangen sein, wobei als zulässiges Einsatzmittel insbesondere § 5 Abs. 1 lit. a PolZ (Fesselungsmittel) einschlägig sein dürfte. Die Fesselung von Personen folgt den Voraussetzungen in § 16 PolG/ZH. Dabei ist gemäss § 6 PolZ insbesondere sicherzustellen, dass das Fesselungsmittel die Blutzirkulation nicht abschnürt. Die Zwanganwendung muss gemäss § 14 PolG/ZH im Grundsatz angekündigt werden, auf das Erfordernis kann in bestimmten Konstellationen aber auch verzichtet werden. (5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 18 Abs. 1 PolG/ZH</u>: Wenn die fraglichen Personen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gestört oder gefährdet haben, richten sich die daran anknüpfenden polizeilichen Massnahmen in Anwendung des Störerprinzips in § 18 Abs. 1 PolG/ZH einzig gegen diese sogenannten Verhaltensstörer. (2) - <u>§ 21 Abs. 3 PolG/ZH</u>: Die abgebildete Situation könnte auch das Ergebnis einer Personenkontrolle und Identitätsfeststellung gemäss § 21 Abs. 1 PolG/ZH sein, die vor Ort nicht wunschgemäss durchgeführt werden konnten, woraufhin die fraglichen Personen gemäss § 21 Abs. 3 PolG/ZH zu einer Dienststelle verbracht werden. (2) - <u>§ 25 ff. PolG/ZH</u>: Diskussion, ob hier bereits ein polizeilicher Gewahrsam gemäss § 25 ff. PolG/ZH vorliegt. (1) - <u>§ 34 PolG/ZH</u>: Der abgebildeten Situation könnte zudem eine polizeiliche Wegweisung oder Fernhaltung gemäss § 33 PolG/ZH vorausgegangen sein, an die sich die fraglichen Personen nicht gehalten haben, womit gemäss § 34 Abs. 1 PolG/ZH die Verbringung auf die Polizeidienststelle zulässig ist. (2) - <u>§ 35 PolG/ZH und § 36 PolG/ZH</u>: Der Fesselung der fraglichen Personen wird ihre Durchsuchung gemäss § 35 Abs. 1 PolG/ZH und die Durchsuchung allfälliger persönlicher Gegenstände gemäss § 36 Abs. 1 lit. a und b PolG/ZH vorausgegangen sein. (2) - <u>§ 52 Abs. 2 PolG/ZH</u>: Die Polizei könnte im Vorfeld der abgebildeten Situation Profiling betrieben haben. (1) - Die Polizei könnte überdies gestützt auf die StPO gehandelt haben (Nennung einer konkreten Norm nicht erforderlich). (1) 	
c.	<ul style="list-style-type: none"> o Es fragt sich, ob hier dem Verhältnismässigkeitsprinzip (§ 10 PolG/ZH bzw. Art. 5 Abs. 2 BV) genügend Rechnung getragen worden ist. Die zur Beurteilung stehende Szene hat sich gemäss Sachverhalt in einem stark frequentierten Gebiet ereignet, die fünf Personen sind gefesselt, aneinandergereiht und werden in der Öffentlichkeit quasi ausgestellt. Diskussion, ob es nicht mildere Massnahmen gegeben hätte, als die Personen so zu präsentieren (§ 10 Abs. 2 PolG/ZH). Diskussion, ob es sich um eine Momentaufnahme handelt oder ein länger andauernder Zustand abgebildet wird. (4) 	4
d.	<ul style="list-style-type: none"> o Die Gewährleistung von Sicherheit als Teil des staatlichen Gewaltmonopols im Innern ist Aufgabe der Polizei und kann nicht delegiert bzw. privatisiert werden. Zulässig sind einzig die Erfüllungsprivatisierung und damit die Auslagerung gewisser sicherheitspolizeilicher Aufgaben und nicht des polizeilichen Grundauftrages als Ganzes. Wo die Grenzen im Einzelfall verlaufen, ist unklar; je zwangsgeneigter eine Aufgabe ist, desto weniger auslagerungsfähig ist sie. Die Vornahme von Handlungen, die zu der abgebildeten Situation im öffentlichen Raum geführt hat, 	10

	<p>geht mit dem Einsatz von Zwang einher, womit diese Handlungen privaten Sicherheitskräften verwehrt bleiben müssten. Auch die §§ 59 a ff. PolG/ZH, welche die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen im Kanton Zürich regeln und hier massgebend sind, sehen keine gesetzlichen Grundlagen für derartige Massnahmen vor; weiter übersteigt die abgebildete Situation den Anwendungsbereich der Jedermannsrechte, auf die sich private Sicherheitskräfte stützen können. (9)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausführungen zur Verwechslungsgefahr mit der Polizei (§ 59 f. lit. c PolG/ZH) wurden ebenfalls honoriert. (1) 	
e.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundrechte der gefesselten Personen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Recht auf Leben und körperliche Integrität (Art. 10 Abs. 1 und 2 BV, Art. 2 EMRK)</u>: Fesselung als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Personen, je nach Ausgestaltung kann diese Gewaltanwendung auch ein potentiell tödliches Mass erreichen. (2) – <u>Folterverbot, Verbot der erniedrigenden Behandlung (Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK)</u>: Schwelle zur Folter vorliegend nicht überschritten. Diskussion, ob erniedrigende Behandlung durch Ausstellen der betroffenen Personen in der Öffentlichkeit vorliegt. (1) 1 ZP für die Nennung von § 1 Abs. 1 PolZ, der der Polizei die Vornahme erniedrigender Behandlung verbietet. – <u>Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 14 EMRK)</u>: Vorliegend sind einzig dunkelhäutige Personen von den polizeilichen Massnahmen betroffen. Wenn das polizeiliche Vorgehen nicht gestützt auf objektive Verdachtsmomente ergangen ist, sondern einzig aufgrund der Hautfarbe bzw. dem Äusseren der Personen, was ein verpöntes Merkmal darstellt, ist der Schutzbereich des Diskriminierungsverbotes eröffnet wenn nicht sogar verletzt. (2) – <u>Menschenwürde (Art. 7 BV)</u>: Diskussion, ob mit dem Ausstellen der betroffenen Personen in der Öffentlichkeit in deren Menschenwürde eingegriffen wurde. (1) 1 ZP für die Nennung von § 8 Abs. 2 PolG/ZH, der die Polizei gesondert anhält, die Menschenwürde der Einzelnen zu achten. – <u>Recht auf Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK)</u>: Diskussion, ob mit dem Ausstellen der betroffenen Personen in der Öffentlichkeit in deren Privatsphäre eingegriffen wurde. (1) – <u>Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV)</u>: Diskussion, ob hier Freiheitsbeschränkung oder gar Freiheitsentzug (Art. 31 BV) vorliegt; richtet sich nach Art, Dauer, Wirkung und Modalitäten der freiheitsbeschränkenden Massnahmen. (2) ○ Grundrechte von Dritten: Honorierung, wenn erkannt wurde, dass auch Grundrechte von Dritten (allfällige Opfer, Passantinnen und Passanten etc.) betroffen sein könnten. (1) ○ Grundrechte von Polizistinnen und Polizisten: Honorierung, wenn erkannt wurde, dass auch Grundrechte von Polizistinnen und Polizisten, die im Einsatz stehen, betroffen sein könnten. (1) 	11
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 1	47.5

Aufgabe 2		
a.	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Pro</u>: Wenn Ausländerinnen und Ausländer zum Polizeidienst zugelassen werden, erhöht das die Diversität im Korps. Dies wiederum ist geeignet, Diskriminierungen vorzubeugen und entspricht einer programmatischen Massnahme zur umfassenden Verwirklichung des Diskriminierungsverbotes (Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 14 EMRK). (2) ○ <u>Kontra</u>: Es könnte argumentiert werden, dass die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols im Inneren eine Angelegenheit ist, die zwingend von Staatsangehörigen der jeweiligen Nation wahrgenommen werden muss. (2) (Ähnlich jedenfalls die Position des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter: Schweizer Polizistin = Schweizer Bürgerin.) 	4
b.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Aussage stimmt in dieser Absolutheit nicht. Zwar ist es tatsächlich so, dass die Sicherheitspolizei ihr Handeln grossmehrheitlich auf das kantonale PolG stützt, und die Kriminalpolizei gestützt auf die StPO und das StGB handelt. Es gibt aber immer wieder Situationen, in denen nicht ganz genau klar ist, ob das PolG oder die StPO zur Anwendung gelangen (Stichwort: hinreichender Tatverdacht); in denen die (Sicherheits-) Polizei zuerst gestützt auf das PolG und danach auf die StPO handelt (oder die Kriminalpolizei zuerst gestützt auf die StPO agiert und dann Massnahmen gemäss PolG ergreift); in denen beide Erlasse zeitgleich zur Anwendung gelangen (Gemengelage). (4) 	4
c.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die hohe Suizidrate in polizeilichem Gewahrsam lässt sich mit dem sogenannten Haftshock erklären, einer Art Symptom, aus dem bisherigen Leben gerissen zu werden. (1) ○ Den Staat treffen inhaftierten Personen gegenüber staatliche Schutzpflichten, die aus dem Recht auf Leben fliessen, und in staatlichem Gewahrsam umso ausgeprägter sind. (1.5) ○ Die Polizei ist angehalten, Vorkehrungen zu treffen, die es Personen in polizeilichem Gewahrsam möglichst erschweren, sich das Leben zu nehmen: Abnahme von Kleidungsstücken (Strangulationsgefahr), Videoüberwachung von Zellen, regelmässige Kontrollgänge, Doppelbelegung in Zellen. (1.5) 	4
d.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei der Frage, wann eine besetzte Liegenschaft von der Polizei geräumt werden soll, handelt es sich um eine rein polizeitaktische Angelegenheit. (1) ○ Mit einer starren gesetzlichen Regelung würde massiv in das polizeiliche Ermessensprinzip eingegriffen. Der Polizei wäre es fortan nicht mehr möglich, eine Vielzahl von Kriterien in die konkrete Entscheidungsfindung miteinzubeziehen (externe Faktoren, Überraschungsmoment etc.). (2) ○ Eine solche Regelung würde die Polizeiarbeit bei der Räumung besetzter Liegenschaften verkomplizieren und könnte gar kontraproduktive Effekte zeitigen. (1) 	4
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 2	16

Aufgabe 3		
	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Demonstrationsfreiheit:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Die Regelung berührt die Demonstrationsfreiheit, die in der Schweiz durch die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) und die Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) geschützt ist. (1) – An Demonstrationen kommt es häufig zu Film- und Fotoaufnahmen von der Manifestation, von teilnehmenden Personen aber auch von Polizistinnen und Polizisten. Dies ist grundsätzlich erlaubt, auch dann, wenn auf dem Bild erkennbar Personen aufgenommen werden, und nur dann untersagt, wenn die polizeiliche Tätigkeit behindert wird. (2) – Nicht zuletzt dienen die Aufnahmen dazu, die eigene Meinung in den sozialen Netzwerken Dritten bzw. einer breiten Öffentlichkeit kenntlich zu machen. (2) – Mit der äusserst unklar formulierten Regelung in Artikel 285bis StGB wird dies erschwert: Es dürfte in der Praxis äusserst schwierig sein, den Nachweis zu erbringen, dass das Ziel der fraglichen Aufnahme nicht darin bestand, die körperliche und geistige Integrität von Polizistinnen und Polizisten zu verletzen. (1) – Die fragliche Regelung bezweckt in der Konsequenz einen „chilling effect“, entfaltet also eine Abschreckungswirkung oder einen Einschüchterungseffekt, und könnte Demonstrierende von der Grundrechtswahrnehmung abhalten. (2) – Die Regelung entspricht damit einer mittelbaren Einschränkung der Demonstrationsfreiheit. (1) ○ <u>Anspruch auf Wahrung des Privat- und Familienlebens, einschliesslich des Anspruchs auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 BV):</u> Von Polizistinnen und Polizisten, die gefilmt oder fotografiert werden. Diskussion, ob die Tätigkeit der polizeilichen Einsatzkräfte in der Öffentlichkeit, mithin Aufnahmen vom Gesicht oder anderen Identifikationsmerkmalen, zur geschützten Privatsphäre gezählt werden oder nicht. (2) ○ <u>Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 BV), Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV), Folterverbot (Art. 10 Abs. 3 BV) in jeweils prozessualer Hinsicht:</u> Die Identifizierbarkeit von einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten würde mit der fraglichen Regelung erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht. Das Filmen von Polizeiangehörigen während Demonstrationen stellt dagegen eine möglicherweise notwendige Strafverfolgung im Hinblick auf die Verletzung des Rechts auf Leben, des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Folterverbots durch Polizistinnen und Polizisten sicher. Die Regelung berührt also den prozessualen Gehalt dieser Grundrechte. (3) ○ <u>Medienfreiheit (Art. 17 BV):</u> Weiter ist die Medienfreiheit von allenfalls anwesenden Medienschaffenden betroffen. (1) 	15
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 3	15

Aufgabe 4		
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ein blosses Meldeverfahren anstelle von einer Bewilligungspflicht vereinfachte zwar die Ausübung der „Demonstrationsfreiheit“ für die einzelnen Veranstalterinnen. (1) ○ Dies führte in der Theorie zu einer Stärkung der entsprechenden Grundrechte. (1) ○ Die Polizei und das übergeordnete Sicherheitsdepartement hätten im Vorfeld einer politischen Kundgebung indes keine Handhabe mehr, den Organisatorinnen einer Veranstaltung hinsichtlich der Art der Durchführung Auflagen zu machen. Ohne Bewilligungspflicht würde es schwieriger, die Rahmenbedingungen für einen geordneten und koordinierten Veranstaltungsablauf zu schaffen und Beeinträchtigungen für Dritte möglichst zu vermeiden. (5) ○ Auch könnten gleichzeitig stattfindende Demonstrationen nicht mehr koordiniert werden (Doppelbelegungen). (1) ○ Die Polizeiarbeit während Demonstrationen würde ebenso erschwert, da sich die Polizei im Vorfeld nicht adäquat auf die jeweilige Situation und mögliche Bedrohungslagen vorbereiten kann. (1) ○ Im Ergebnis könnte sich eine blosser Meldepflicht nachteilig auf die Möglichkeiten zur Grundrechtsausübung auswirken. (1) 	10
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 4	10

Gesamtpunktzahl		
- Aufgabe 1		47.5
- Aufgabe 2		16
- Aufgabe 3		15
- Aufgabe 4		10
Total:		88.5